

Beschluss 152/2015

Überplanung alter Eignungsgebiete für Windenergieanlagen – Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des RREP

Die Verbandsversammlung beschließt, das Regionale Raumentwicklungsprogramm im Kapitel 6.5 – Energie einschließlich Windenergie – erneut fortzuschreiben. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, dafür einen ersten Entwurf zu erarbeiten. Ziel der Fortschreibung ist die Anpassung der aus dem Raumordnungsprogramm von 1999 übernommenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen an die aktuell gültigen Abstandsrichtwerte zum Schutz der umliegenden Wohnorte. Soweit eine Anpassung nicht möglich ist, sollen die betreffenden Eignungsgebiete aufgehoben werden. Entscheidungsspielräume für die gemeindliche Bauleitplanung sollen dabei nach Möglichkeit offengehalten werden.

Planungen zum Ersatz vorhandener Windenergieanlagen in den betreffenden Eignungsgebieten, die dem Ziel der Fortschreibung zuwiderlaufen könnten, sollen bis auf weiteres untersagt werden. Der Vorsitzende wird beauftragt, ein diesbezügliches Schreiben an die oberste Landesplanungsbehörde zu richten.

Vorsitzender

Güstrow, 18.03.2105

P Allhling

Begründung

Zur Erläuterung der mit der erneuten Fortschreibung verfolgten Ziele liegt den Verbandsvertretern die Anlage 3.3 vor. Bei der Aufstellung des geltenden RREP im Jahr 2011 waren 18 bereits mit Windenergieanlagen bebaute Eignungsgebiete aus dem bis dahin geltenden RROP von 1999 übernommen worden. Die Gebiete waren in den neunziger Jahren für die damals üblichen Anlagen der 1-Megawatt-Klasse mit rund 100 Metern Gesamthöhe ausgesucht worden. Die dafür angesetzten Schutzabstände zu den Wohnorten waren wesentlich geringer als heute. Bei einem

Ersatz der vorhandenen Windenergieanlagen in diesen Gebieten werden in der Regel wesentlich größere Anlagen zum Einsatz kommen. Deshalb ist es gerechtfertigt, auch die Abstände zu den Wohnorten nach heutigen Maßstäben anzupassen. Dies bedeutet, dass die Gebiete verkleinert und in Einzelfällen leicht verschoben werden — oder ganz aufgehoben werden müssen, wenn eine solche Anpassung nicht möglich ist. Da in den meisten Fällen ein Ersatz der vorhandenen Anlagen noch nicht ansteht, besteht für die Überplanung kein besonderer Zeitdruck. Die Überplanung soll deshalb nicht mehr im Rahmen der laufenden Fortschreibung des RREP, sondern in einem gesonderten Verfahren erfolgen. Ein Aufstellungsbeschluss soll bereits jetzt gefasst werden um sicherzustellen, dass die Planungsziele nicht durch einen vorzeitigen Ersatz von Windparks in den noch geltenden Eignungsgebietsgrenzen unterlaufen werden. Auch soll mit der Erarbeitung des ersten Entwurfes nicht gewartet werden, bis das laufende Fortschreibungsverfahren endgültig abgeschlossen ist.